

Sicherheitsdirektion Rathausstrasse 2 4410 Liestal

Liestal, 21, September 2021

Vernehmlassung: Änderung EG ZGB insb. Kindes- und Erwachsenenschutz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken wir uns herzlich.

Grundsätzliches

Die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist nun erfolgt und es konnten erste Erfahrungen gesammelt werden. Dass nun die daraus resultierenden Praxiserfahrungen ins Gesetz einfliessen sollen, wird bearüsst. Auch positiv gewertet wird die Einbinduna Gemeindevertretenden und der Vertretenden der Kindes-Erwachsenenschutzbehörden bei der Erarbeitung der Vorlage.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 52 Abs. 3 Bst. a: Die Streichung der Oberaufsicht durch den Regierungsrat wird begrüsst. Der Widerspruch zur Verfassung wird somit gelöst und es scheint auch materiell korrekt zu sein, dass der Regierungsrat hier keine spezielle Aufsicht innehat, die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch in der Form nicht vorgesehen ist.

§ 64 Abs. 2 Bst. s: Da es hier um Geschäfte geht, die gemäss VBVV der Bewilligungspflicht unterstellt sind und somit eine bestimmte Häufigkeit haben mit geringen Auswirkungen, erscheint es sinnvoll, dass diese Entscheide in die Kompetenz des Präsidiums fallen.

Die Streichung von §75 erfolgt richtig, braucht es durch die Einführung der KESB keine zweite Prüfung.

§83: Dass hier die spezielle Haftung nicht wieder aufgenommen wird, sondern allfällige Kosten über die Staatshaftung geltend gemacht werden sollen, ist richtig. Es ist jedoch auch sicherzustellen, dass diese Möglichkeit auch effektiv genutzt werden kann, d.h. auch darüber informiert wird, dass die Kosten über die Staatshaftung geltend gemacht werden können.

§83a: Eine klare Regelung der Kostentragung und des Prozesses bei der Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik wird grundsätzlich begrüsst. Da Gefahr im Verzug besteht, ist eine klare Regelung umso

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17 Postfach 86 · 4410 Liestal Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch www.sp-bl.ch wichtiger. Da es sich um seltene Fälle handelt, in denen Sicherheitskosten bei FU entstehen, wird es begrüsst, dass übergeordnete und administrative Aufgaben, wie die Verhandlung der Leistungsvereinbarung, die Kostengutsprache oder das Eintreiben der Rückvergütung durch den Kanton übernommen werden sollen. Zur Verrechnung der Kosten an die Gemeinden: Die Argumente für eine Kostentragung durch die Gemeinde überzeugen, auch wenn das Angebot vom Kanton gesteuert wird. Durch die Übernahme verschiedener Aufgaben durch den Kanton, wie eben die administrativen Aufgaben, leistet der Kanton seinerseits auch einen Aufwand, der nicht den Gemeinden verrechnet wird, sondern richtigerweise auch vom Kanton getragen wird.

Mit den weiteren Präzisierungen und formelle Bereinigungen des Gesetztextes sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen

Miriam Locher

Präsidentin SP Baselland